

# **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017**

Capital Funding GmbH & Co. KG  
Frankfurt am Main

**TESTATSEXEMPLAR**

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Kapitalflussrechnung
5. Eigenkapitalspiegel
6. Lagebericht
7. Bestätigungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Capital Funding GmbH & Co. KG  
Frankfurt am Main

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017  
(Vorjahr zum Vergleich)

---

**A K T I V A**

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
<hr/>		
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Finanzanlagen Stille Beteiligung	0,00	180.000.000,00
	<hr/>	<hr/>
	<b>0,00</b>	<b>180.000.000,00</b>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. sonstige Vermögensgegenstände	180.013.153,63	9.791,93
II. Guthaben bei Kreditinstituten	41.004,84	39.986,38
	<hr/>	<hr/>
	<b>180.054.158,47</b>	<b>49.778,31</b>
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<hr/>	<hr/>
	<b>96,70</b>	<b>6.329,85</b>
	<hr/>	<hr/>
	<b>180.054.255,17</b>	<b>180.056.108,16</b>

Capital Funding GmbH & Co. KG  
Frankfurt am Main

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017  
(Vorjahr zum Vergleich)

**PASSIVA**

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Festkapital		
Kommanditist	25.000,00	25.000,00
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
II. Rücklagenkonto der Kommanditistin		
1. Jahresüberschuss	2.555,00	2.562,00
2. Verbindlichkeitskonto der Kommanditistin	-2.555,00	-2.562,00
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>25.000,00</u></b>	<b><u>25.000,00</u></b>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	22.830,00	25.040,00
	<b><u>22.830,00</u></b>	<b><u>25.040,00</u></b>
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Teilschuldverschreibungen	180.000.000,00	180.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	668,49	0,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	5.756,68	6.068,16
	<b><u>180.006.425,17</u></b>	<b><u>180.006.068,16</u></b>
	<b><u>180.054.255,17</u></b>	<b><u>180.056.108,16</u></b>

**Capital Funding GmbH & Co. KG**  
**Frankfurt am Main**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2017

(Vorjahr zum Vergleich)

	2017 EUR	2016 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	61.222,20	57.791,93
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-61.222,20	-57.791,93
<b>3. Betriebsergebnis</b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
4. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen 3.813.155 EUR)	3.813.155,00	4.153.002,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.810.600,00	-4.150.440,00
<b>6. Finanzergebnis</b>	<b><u>2.555,00</u></b>	<b><u>2.562,00</u></b>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b><u>2.555,00</u></b>	<b><u>2.562,00</u></b>
<b>9. Jahresüberschuss</b>	<b><u>2.555,00</u></b>	<b><u>2.562,00</u></b>
10. Gutschrift auf Verbindlichkeitskonto der Kommanditistin	-2.555,00	-2.562,00
<b>11. Ergebnis nach Verwendung</b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>

## **Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main**

### **Anhang zum Jahresabschluss**

#### **für das Geschäftsjahr 2017**

#### **I. Allgemeine Angaben**

Mit Gesellschaftsvertrag vom 4. Oktober 2002 wurde die Gesellschaft unter der Firma **Capital Funding GmbH** gegründet und beim Amtsgericht Flensburg eingetragen. Durch Umwandlungsbeschluss vom 27. Juli 2009 erfolgte ein Formwechsel zur **Capital Funding GmbH & Co. KG**. Die Sitzverlegung der Gesellschaft nach Frankfurt am Main erfolgte mit Gesellschafterbeschluss vom 13. April 2010. Die Handelsregistereintragung ist am 24. Juni 2010 beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. **HRA 45818** erfolgt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 264a HGB und stellt gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB in Verbindung mit den §§ 264a, 264c und 264d HGB ihren Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften auf.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind i. d. R. im Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft gliedert ihre Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Gesellschaft hat sich als stiller Gesellschafter an einem Kreditinstitut i. S. von § 1 KWG mit einer Einlage in Höhe von TEUR 180.000 beteiligt. Die Refinanzierung dieser Einlage erfolgte über die Ausgabe einer Teilschuldverschreibung am Kapitalmarkt. Mit Schreiben des Kreditinstituts vom 24. Oktober 2017 wurde die stille Einlage mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 gekündigt, da die stille Einlage nicht mehr vollständig als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) des Kreditinstituts im Sinne des KWG bzw. der Nachfolgeregelung der Capital Requirements Regulation anerkannt wird. Nach Maßgabe des Vertrages über die stille Beteiligung ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Rückzahlungsbetrag sowie eine eventuell entstandene Gewinnbeteiligung nebst eventuell zu leistenden Zinsen an die Capital Funding GmbH & Co. KG am Rückzahlungstag zu leisten. Rückzahlungstag ist der

30. April 2018. Gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibung wird die Capital Funding GmbH & Co. KG die Rückzahlung der stillen Beteiligung sowie eine darauf eventuell entfallende Gewinnbeteiligung bzw. eventuell aufgelaufene Zinsen, die sie tatsächlich erhalten hat, am Rückzahlungstag zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bzw. zur Zahlung aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen verwenden.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft laut § 2 ihrer Satzung wird nach Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der stillen Beteiligung sowie der Teilschuldverschreibung am 30. April 2018 zur Erledigung kommen, so dass die Gesellschaft damit ihren Geschäftszweck verliert und eine Anwachsung der Gesellschaft auf die Capital Funding Verwaltungs GmbH im Verlaufe des Geschäftsjahres 2018 zu erwarten ist. Demzufolge wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nicht mehr unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung aufgestellt. Daher wurden die im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden unter Abkehr vom Prinzip der Unternehmensfortführung gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB mit den Zerschlagungswerten angesetzt. Aufgrund der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden, in denen weder stille Reserven noch Lasten enthalten sind, ergaben sich keine Abweichungen hinsichtlich der Bewertungsstetigkeit i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

## **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die **Finanzanlagen** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Gründe für eine Abwertung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert der Finanzanlage lagen nicht vor.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bilanziert. Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht erforderlich.

**Guthaben bei Kreditinstituten** wurden zum Nennwert angesetzt.

Das **Festkapital des Kommanditisten** ist zum Nennbetrag angesetzt und vollständig eingezahlt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

**Rückstellungen** wurden für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen gebildet. Die Rückstellungen wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

### **III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die stille Beteiligung wurde aufgrund der Fristigkeit in die sonstigen Vermögensgegenstände umgegliedert.



## Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2017

Entwicklung des Anlagevermögens in 2017						
		Stand	Zugänge	Abgänge	Abschreibungen	Stand
		01.01.2017	2017	2017	2017	31.12.2017
A.	Anlagevermögen					
	Finanzanlagen					
	Stille Beteiligung	180.000.000,00 €	0 €	180.000.000,00 €	0 €	0 €
	Summe Finanzanlagen	180.000.000,00 €	0 €	180.000.000,00 €	0 €	0 €
	<b>Summe Anlagevermögen</b>	180.000.000,00 €	0 €	180.000.000,00 €	0 €	0 €

In der Vergangenheit wurden keinerlei Abschreibungen vorgenommen. Die Buchwerte entsprechen daher den Anschaffungskosten.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen die Aufwandsentschädigungsforderungen gegen die Kommanditistin und die stille Beteiligung an einem Kreditinstitut mit einer Laufzeit unter ein Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen die voraussichtlichen Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 21), die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung der Steuererklärung 2017 (TEUR 2) sowie voraussichtliche Kosten für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Die **Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2017	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
Teilschuldverschreibung	180.000	180.000	0	0
Verbindlichkeiten aus L+L	1	1	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5	5	0	0
<b>Summe</b>	<b>180.006</b>	<b>180.006</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2016	Gesamtbetrag T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. T€	1 bis 5 J. T€	größer 5 J. T€
Teilschuldverschreibung	180.000	0	0	180.000
Sonstige Verbindlichkeiten	6	6	0	0
<b>Summe</b>	<b>180.006</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>180.000</b>

Die **Verbindlichkeiten** sind nicht besichert.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestehen gegenüber dem Fiscal Agent der Gesellschaft, welche Anfang des neuen Jahres beglichen werden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen in gesamter Höhe aus Verbindlichkeiten gegenüber der geschäftsführenden Komplementärin und der Kommanditistin, die eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr aufweisen.

#### IV. Sonstige Pflichtangaben

**Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementärin) sind:**

1. **Capital Funding Verwaltungs GmbH**  
mit Sitz in Frankfurt am Main und einem gezeichneten Kapital von  
TEUR 25  
(„Geschäftsführende Komplementärin“)  
Eine Kapitaleinlage hält sie nicht.
  
2. **Stichting Capital Funding**  
eine Stiftung niederländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam,  
Niederlande  
Eine Kapitaleinlage hält sie nicht.

Die **Geschäftsführung** obliegt der Komplementärin Capital Funding Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main.

**Geschäftsführer** der geschäftsführenden Komplementärin sind:

<b>Name</b>	<b>Ausgeübter Beruf</b>
Werner Niemeyer	Kaufmann/ Prokurist der Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH
Marcus Herkle	Kaufmann/ Geschäftsführer der Wilmington Trust SP Services (Frankfurt) GmbH

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils alleine und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer erhielten von der Komplementärin keine Bezüge.

#### **Vergütung an die Komplementärinnen**

Die geschäftsführende Komplementärin, Capital Funding Verwaltungs GmbH, hat für das Geschäftsjahr 2017 insgesamt EUR 1.250,00 an Haftungsvergütung und EUR 3.201,68 als Aufwandsentschädigung erhalten. Die Stichting Capital Funding hat insgesamt EUR 500,00 als Haftungsvergütung erhalten.

### **Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 keine Arbeitnehmer beschäftigt.

### **Honorar des Abschlussprüfers**

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Honorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 17 sowie für Steuerberatungsleistungen TEUR 2.

## **V. Prüfungsausschuss**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG, deren ausschließlicher Zweck die Begebung einer Teilschuldverschreibung ist, die nicht besichert ist. Die Gesellschaft hat daher gemäß § 324 HGB einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

## **VI. Ergebnisverwendung**

Der Jahresüberschuss wird entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der im Geschäftsjahr beteiligten Kommanditistin zugewiesen.

## **VII. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

### **VIII. Versicherung der gesetzlichen Vertreter**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Frankfurt am Main, den 20. April 2018

---

Capital Funding Verwaltungs GmbH

Markus Herkle

Werner Niemeyer

**Capital Funding GmbH & Co. KG**  
**Frankfurt am Main**

**KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017**  
**(Vorjahr zum Vergleich)**

	<b>2017</b>	<b>2016</b>
	EUR	EUR
1. Jahresüberschuss	2.555,00	2.562,00
2. Abnahme (Vorjahr: Zunahme) der Rückstellungen	-2.210,00	2.030,00
3. Abnahme (Vorjahr: Zunahme) anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.871,45	3.682,98
4. Zunahme (Vorjahr: Abnahme) anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>364,01</u>	<u>-188,81</u>
<b>5. Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b><u>3.580,46</u></b>	<b><u>8.086,17</u></b>
6. Auszahlungen an Gesellschafter (Dividende, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	<u>-2.562,00</u>	<u>-2.555,00</u>
<b>7. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b><u>-2.562,00</u></b>	<b><u>-2.555,00</u></b>
8. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	1.018,46	5.531,17
9. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	<u>39.986,38</u>	<u>34.455,21</u>
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	<b><u>41.004,84</u></b>	<b><u>39.986,38</u></b>
Zusammensetzung des Finanzmittelbestands:		
Guthaben bei Kreditinstituten	41.004,84	39.986,38

**Eigenkapitalspiegel der  
Capital Funding GmbH & Co. KG  
ZUM 31. DEZEMBER 2017**

	<b>Festkapital</b>	<b>Rücklagenkonto der Kommanditistin</b>	<b>Summe Eigenkapital</b>
<b>Stand 1. Januar 2017</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>25.000,00 €</b>
Jahresergebnis	- €	2.555,00 €	2.555,00 €
Ergebnisverwendung	- €	- 2.555,00 €	- 2.555,00 €
<b>Stand 31. Dezember 2017</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>25.000,00 €</b>

**ZUM 31. DEZEMBER 2016**

	<b>Festkapital</b>	<b>Rücklagenkonto der Kommanditistin</b>	<b>Summe Eigenkapital</b>
<b>Stand 1. Januar 2016</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>25.000,00 €</b>
Jahresergebnis	- €	2.562,00 €	2.562,00 €
Ergebnisverwendung	- €	- 2.562,00 €	- 2.562,00 €
<b>Stand 31. Dezember 2016</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>25.000,00 €</b>

## **Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main**

### **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017**

#### **1. Grundlagen des Unternehmens**

Die Gesellschaft stellt eine Zweckgesellschaft dar, die errichtet wurde, um sich als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von TEUR 180.000 an einem Kreditinstitut im Sinne von § 1 KWG zu beteiligen und das hierzu erforderliche Kapital durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen in gleicher Höhe am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Gewinnbeteiligung für das Geschäftsjahr 2016 wurde am 2. Mai 2017 an die Gesellschaft ausgezahlt. Ebenfalls wurden am 2. Mai 2017 die Zinszahlungen für die Teilschuldverschreibungen beglichen. Ferner wurden der Gesellschaft alle notwendigen Kosten zur Unterhaltung des erforderlichen Geschäftsbetriebs sowie die Steueraufwendungen in voller Höhe ersetzt. Im Ergebnis verbleiben in der Gesellschaft im Wesentlichen die Erträge aus der Verzinsung der liquiden Mittel sowie eine Marge von TEUR 2,6 aus der Differenz zwischen den Erträgen aus dem stillen Gesellschaftsverhältnis und den Zinsaufwendungen aus den Teilschuldverschreibungen.

Nach Erbringung der stillen Gesellschaftereinlage und Platzierung der Teilschuldverschreibung am Kapitalmarkt besteht die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in der Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlung an die Inhaber der Schuldverschreibung. Technisch erfolgt die Abwicklung über einen Treuhänder.

Mit Schreiben des Kreditinstituts vom 24. Oktober 2017 wurde die Stille Einlage mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 gekündigt, da die Stille Einlage nicht mehr vollständig als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) des Kreditinstituts im Sinne des KWG bzw. der Nachfolgeregelung der Capital Requirements Regulation anerkannt wird. Nach Maßgabe des Vertrages über die Stille Beteiligung ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Rückzahlungsbetrag sowie eine eventuell entstandene Gewinnbeteiligung nebst eventuell zu leistenden Zinsen an die Capital Funding GmbH & Co. KG am Rückzahlungstag zu leisten. Rückzahlungstag ist der 30. April 2018. Gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibung wird die Capital Funding GmbH & Co. KG die Rückzahlung der stillen Beteiligung sowie eine darauf eventuell entfallende Gewinnbeteiligung bzw. eventuell aufgelaufene Zinsen, die sie tatsächlich erhalten hat, am Rückzahlungstag zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen bzw. zur Zahlung aufgelaufener Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen verwenden.



Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft laut § 2 ihrer Satzung wird nach Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der stillen Beteiligung sowie der Teilschuldverschreibung am 30. April 2018 zur Erledigung kommen, so dass die Gesellschaft damit ihren Geschäftszweck verliert und eine Anwachsung der Gesellschaft auf die Capital Funding Verwaltungs GmbH im Verlaufe des Geschäftsjahres 2018 zu erwarten ist.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Ertragslage**

In 2017 wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 2,6 (Vj. TEUR 2,6) erwirtschaftet. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Differenz der Erträge aus dem stillen Gesellschaftsverhältnis und den Zinsaufwendungen aus den Teilschuldverschreibungen. Die Veränderung in der Höhe der Beteiligungserträge resultiert aus der Veränderung des Basiszinssatzes (EURIBOR) von 2,2684% auf 2,0894%.

### **2.2 Finanzlage**

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft für Ihre Verbindlichkeiten war zu jeder Zeit gegeben. Die Verbindlichkeiten beinhalten hauptsächlich die Teilschuldverschreibungen. Die Auszahlung der Zinsen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen wurde über den eingeschalteten Treuhänder termingerecht abgewickelt. Die Teilschuldverschreibungen haben kein festes Rückzahlungsdatum. Die Rückzahlung erfolgt bei Rückzahlung der stillen Beteiligung in Höhe der von der Aareal Bank AG zurückgezählten stillen Einlage.

### **2.3 Vermögenslage**

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2017 TEUR 25. Die Gesellschaft ist in Form unbefristeter Schuldverschreibungen ganz überwiegend langfristig fremdfinanziert. Das Anlagevermögen ist durch diese langfristig zur Verfügung stehenden Schuldverschreibungen in voller Höhe gedeckt.

## **2.4 Gesamtaussage**

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist insgesamt zufriedenstellend. Die Prognose des Vorjahres entspricht der tatsächlichen Entwicklung.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

## **3. Prognosebericht**

Für das Geschäftsjahr 2018 wird mit einem Ergebnis in Höhe von TEUR 2,6 gerechnet. Diese zur Vorjahresprognose unveränderte Annahme resultiert aus der Tatsache, dass das Ergebnis hauptsächlich in der Marge liegt, welche aufgrund des Geschäftsmodells unabhängig vom Zinsniveau berechnet wird. Die Marge stellt die Differenz aus den Erträgen aus der stillen Beteiligung abzüglich der Zinszahlungen an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen dar. Die Gesellschaft rechnet jedoch mit sinkenden Erträgen aus der stillen Beteiligung, da der Basiszinssatz (EURIBOR) ein geringeres Zinsniveau aufweisen wird. Auswirkungen auf den Jahresüberschuss ergeben sich, wie oben bereits erläutert, nicht.

Mit Verweis auf § 1 dieses Lageberichts kommt nach Beendigung der stillen Beteiligung und Tilgung der Teilschuldverschreibung zum 30. April 2018 der Geschäftszweck der Gesellschaft zur Erledigung, so dass im Verlaufe des Geschäftsjahres mit einer Anwachsung der Gesellschaft auf die Capital Funding Verwaltungs GmbH gerechnet werden muss.

## **4. Chancen und Risikobericht**

Risiken für die künftige Entwicklung der Gesellschaft bestehen nach unserer Auffassung nicht.

Insgesamt ergaben sich aufgrund des Geschäftsmodells der Zweckgesellschaft weder spezifische Chancen noch Risiken.

## **5. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den RL-Prozess**

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ist von der zeitnahen buchhalterischen Erfassung der Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gewinnbeteiligung aus der stillen Beteiligung sowie der Ausreichung der Zinszahlung an die Inhaber der Schuldverschreibung und deren Überwachung durch die geschäftsführende Komplementärin geprägt. Des Weiteren verfügt die Gesellschaft über einen Prüfungsausschuss i. S. d. § 324 HGB, bei dem mindestens ein Mitglied über den Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

Frankfurt am Main, den 20. April 2018

---

Capital Funding Verwaltungs GmbH

Marcus Herkle

Werner Niemeyer

# BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Capital Funding GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

## Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Capital Funding GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Capital Funding GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes – Jahresabschluss und Lagebericht wurden unter Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt**

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitten I und 1 vom Anhang und Lagebericht, welche die Ursachen und Auswirkungen der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

### **Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses**

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am Bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

### **Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände**

#### **Zugehörige Informationen im Abschluss und Lagebericht:**

Zu den im Rahmen der Werthaltigkeit der stillen Beteiligung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss in Kapitel II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Kapitel III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten in der Bilanz.

#### **Sachverhalt und Risiko für die Prüfung:**

Bei der Überprüfung der Werthaltigkeit der stillen Beteiligung bzw. des Rückzahlungsanspruches (Ausweis aufgrund der Fristigkeit innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2017) besteht aufgrund deren Wesentlichkeit sowie der Ermessensabhängigkeit der Beurteilung, ob objektive Hinweise auf einen niedrigeren beizulegenden Wert und länger anhaltende Wertminderung hindeuten, aus unserer Sicht ein erhöhtes Risiko einer fehlerhaften Bilanzierung. Zudem sind die Bewertungen in hohem Maße von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse abhängig. Die Werthaltigkeit von stillen Beteiligung war daher im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

Die Gesellschaft besitzt eine stille Beteiligung in Höhe von EUR 180 Mio. an der Aareal Bank AG, welche über den Kapitalmarkt refinanziert wird. Dies ist der ausschließliche Geschäftszweck der Gesellschaft. Die Werthaltigkeit dieser Beteiligung ist daher von wichtiger Bedeutung. Diese ist insbesondere abhängig von der Geschäftsentwicklung der Aareal Bank AG und damit deren Bonität.

**Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse:**

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Rating Bewertungen (Fitch) der Aareal Bank AG eingeholt und das positive Geschäftsergebnis 2017 der Aareal Bank AG für die Auszahlung der Erträge aus der stillen Beteiligung sowie die Rückzahlung der stillen Beteiligung zum 30. April 2018 als angemessen bewertet. Weiterhin besteht ein Anstieg der Dividendenausschüttung um 25% je Aktie der Aareal Bank AG, wodurch die Werthaltigkeit der stillen Beteiligung unterstrichen wird und die Rückzahlung der stillen Beteiligung in der bilanzierten Höhe von der Aareal Bank AG zu erwarten ist.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Beurteilung der Werthaltigkeit ergeben.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.



## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:**

Wir wurden von der Gesellschafterversammlung am 21. April 2017 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 17. Oktober 2017 vom Prüfungsausschuss der Capital Funding GmbH & Co. KG beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2009 als Abschlussprüfer der Capital Funding GmbH & Co. KG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Bei den erbrachten Steuerberatungsleistungen handelt es sich ausschließlich um die Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft.

### **Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Dr. Christian Back.

Frankfurt am Main, den 20. April 2018

Mazars GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Christian Back  
Wirtschaftsprüfer

Sven Drasler  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.